

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 09.08.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

153.	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung	341
154.	Ausschüsse des Landkreis Helmstedt hier: Ausschuss für Bau und Planung	343

B. Nichtamtlicher Teil

Vereinfachte Flurbereinigung Roklum
Landkreis Wolfenbüttel 28
4.1.1 611 WF 28 – 010/II

Braunschweig, den 01.08.2017

153.

Öffentliche Bekanntmachung
Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Roklum, Landkreis Wolfenbüttel 28, wird nach § 65 und § 62 Abs.2 u. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), die

**vorläufige Besitzeinweisung
mit Wirkung zum 01. Oktober 2017**

angeordnet.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft am 16.12.2016 abgestimmt worden sind (§§ 65 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG).

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten.

Die Unterlagen zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen zusammen mit den Überleitungsbestimmungen und einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung

vom 14.08.2017 bis 18.08.2017

während der Sprechzeiten
im Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- Dienstgebäude Wilhelmstr. 3 (Zimmer 308) –
38100 Braunschweig

zur Einsichtnahme für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens aus. Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss amtlich beglaubigt sein. Bereits vorliegende Vollmachten gelten weiter. Nach Terminabsprache (0531/484-2127) ist die Einsichtnahme und Erläuterung der Besitzeinweisung auch an anderen Tagen beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig möglich.

Die Unterlagen zur Besitzeinweisung liegen ab dem 14.08.2017 für einen Monat bei der Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170, 38170 Schöppenstedt, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Sie können zusätzlich nach Terminabsprache beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Roklum, Herrn Eike-Friedrich Herweg, Hauptstr. 24, 38325 Roklum oder auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig (<http://www.arl-bs.niedersachsen.de> → Förderung und Projekte → Flurbereinigung → Öffentliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung an die Beteiligten erfolgt am
28.08.2017

in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und am

31.08.2017

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im
Gemeindebüro Roklum, Weststr. 3, 38325 Roklum.

Auf Antrag kann die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert (angezeigt) werden. Der Antrag ist formlos an das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig zu richten.

Jede(r) Beteiligte mit landwirtschaftlichen Nutzflächen erhält vorab den Text der Überleitungsbestimmungen sowie einen Nachweis über die neuen Flächen per Post übersandt.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass bei Anträgen auf Agrarförderung die neu zugeteilten Flächen maßgeblich sind. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über die Änderungen zu informieren.

Für die vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im vorgenannten Verfahren werden alle durch die Flurbereinigungsbehörde vorgenommenen vorübergehenden freiwilligen Nutzungstausche aufgehoben.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans (§§ 61 und 63 FlurbG).

Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Begründung:

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Roklum ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden. Die Grenzen der neuen Flurstücke werden bis zum 28.08.2017 in die Örtlichkeit übertragen. Nachweise für die Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor. Ebenso steht das Verhältnis der Abfindung zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Werten fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 FlurbG liegen vor.

Es ist zweckmäßig und im Interesse der Beteiligten, dass die neue Feldeinteilung möglichst frühzeitig bekannt gegeben wird und die Landabfindungen möglichst bald in den Besitz der Planempfänger übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt wurde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um allen Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Flächen zu ermöglichen und dient der allgemeinen Rechtssicherheit für die neuen Besitzverhältnisse.

Festsetzung des Umrechnungsfaktors:

Im Jahr 2013 wurde im Rahmen der Wertermittlung in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftliche Grundstücke der Umrechnungsfaktor auf 210,- € / Wertzahl (WV) vorläufig festgesetzt. Im Vorfeld der vorläufigen Besitzeinweisung, die analog auch den Bewertungsstichtag im Flurbereinigungsverfahren Roklum darstellt, wurde der Umrechnungsfaktor anhand der aktuellen Bodenrichtwerte überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Grundstückspreise gegenüber denen zum Zeitpunkt der Wertermittlungsfeststellung gestiegen sind.

In der Vereinfachten Flurbereinigung Roklum wird der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalerträgen für Geldabfindungen und Geldausgleiche (Mehr- und Minderabfindungen) in Anlehnung an den aktuellen durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach erfolgter Überprüfung zum Bewertungsstichtag auf **275,- € / WV** endgültig festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Dienstgebäude Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungsgericht - Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

gez. Karin Persitzky

Karin Persitzky

**154. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 15.08.2017, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum Kreishaus 1 Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 02. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung vom 09.05.2017
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
9. Kreishaus 8, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5
Mitteilung über die beabsichtigte Fassadengestaltung
10. Neubau eines Verwaltungsgebäudes für den Landkreis Helmstedt
11. Kostenbeteiligung an Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden
Hier: Bau einer Trennkanalisation und Erneuerung der Verkehrsflächen in der K 25 (Feuerstraße) in der Ortsdurchfahrt Jerxheim
12. Kostenbeteiligung an Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden
Hier: Neubau einer Trennkanalisation und Erneuerung der Verkehrsflächen in der K 13 (Föhrstraße) in der nördlichen Ortsdurchfahrt Süplingen
13. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
14. Einwohnerfragestunde
15. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 31.07.2017

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 28 vom 09.08.2017

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck